

RS Vwgh 1997/4/9 97/13/0055

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.04.1997

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §46 Abs1;

Rechtssatz

Ein einer bewährten Kanzleikraft unterlaufendes Kuvertierungsversehen kann dem Rechtsvertreter einer Partei mit Wirkung für diese nicht als ein ein Versehen minderen Grades übersteigendes Verschulden an der Versäumung angelastet werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1997130055.X01

Im RIS seit

17.05.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at